

Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1; abgekürzt GWG)

1. Anlass

Anlass _____
Datum _____ Beginn _____ Uhr Ende _____ Uhr
Ort der Bewirtung _____
 mit Alkoholausschank ohne Alkoholausschank
 mit Abgabe von Speisen ohne Abgabe von Speisen

2. Veranstalter

Veranstalter _____
Verantwortliche Person _____
Adresse _____ PLZ, Ort _____
Telefon _____ E-Mail _____
Rechnungsempfänger _____

3. Angaben zum Konzept

Planen Sie Musik- oder Lautsprecherbetrieb? ja nein
Welche Lärmschutzmassnahmen beabsichtigen Sie? _____
Wie stellen Sie sicher, dass kein Alkohol an unter
16-Jährige und keine gebrannten Wasser an unter
18-Jährige verkauft respektive ausgeschenkt wird? _____
Anzahl erwartete Besucherinnen und Besucher _____

Die Unterzeichnenden bestätigen, die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (siehe Folgeseite) gelesen zu haben.

Ort, Datum Unterschrift Veranstalter Unterschrift verantwortl. Person am Anlass

Bitte reichen Sie das Gesuch 14 Tage vor der Veranstaltung an die Gemeinderatskanzlei ein.

Folgender Abschnitt wird durch die Bewilligungsbehörde ausgefüllt:

Verfügung vom _____

1. Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt

mit Alkoholausschank ohne Alkoholausschank

2. Schliessungszeit _____

3. Rechtsmittel, Auflagen und Bedingungen: ➔ gemäss nachfolgenden Ausführungen

4. Gastgewerbepatent Fr. _____ (Konto 421000.02200) Auftrags-Nr. _____

Verkürzung der Schliessungszeit Fr. _____ (Konto 421000.02200)

Gemeinde Eichberg
Gemeinderatskanzlei

Kopie an

Gemeinde Eichberg, Feuerschutzbeauftragter
Werkhof Eichberg, Daniel Kaiser
Polizeistation Oberriet, Staatsstrasse, 9463 Oberriet
Amt für Verbraucherschutz, Blarerstr. 2, 9001 St. Gallen

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Eichberg erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

Wichtige Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

Voraussetzungen

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) die gesuchstellende Person handlungsfähig, charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit dauert von Mitternacht bis 05.00 Uhr. Die Schliessungszeit für die Nacht von Freitag auf Samstag und die Nacht von Samstag auf Sonntag beginnt um 01.00 Uhr. Die Schliessungszeit kann auf Gesuch verkürzt werden.

Pflichten der/des Patentinhabers/in

Der/Die Patentinhaber/in sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

- Wenigstens drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
- Der/Die Patentinhaber/in darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Die Mitarbeitenden sind entsprechend zu informieren. Zudem müssen Plakate betreffend Alkoholabgabe an Jugendliche an den Getränkeausgabestellen aufgehängt werden. Diese können unentgeltlich beim ZEPRA St. Gallen (Tel. 058 229 87 60 oder www.zepira.info) bezogen werden.

Weitere Vorschriften

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekannt zu geben.

Sicherheitsdienst

Sofern ein Sicherheitsdienst beauftragt wurde, hat dieser gemäss Verordnung über die Ausübung von Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben des Kantons St. Gallen über eine Bewilligung der Kantonspolizei St. Gallen zu verfügen.

Gesundheitsgesetz

Seit dem 1. Oktober 2008 sind die Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft. In geschlossenen Räumen und Zelten, die öffentlich zugänglich sind (gratis oder gegen Bezahlung), darf nicht mehr geraucht werden. Ausnahmegewilligungen werden nur für räumlich abgetrennte Rauchzimmer gegeben, welche maximal ein Drittel der Schankfläche betragen. Mit dem Gesuchsformular sind entsprechende Situationspläne einzureichen, sofern ein Rauchzimmer betrieben wird.

Feuerschutz

Grossanlässe in einem Gebäude ab 500 Personen und Anlässe im Freien oder in einer Fahrnisbaute (Zelt etc.) ab 2'000 Personen bedürfen der Zustimmung durch das Amt für Feuerschutz des Kantons St. Gallen. Setzen Sie sich frühzeitig mit der Feuerschutzbeauftragten der Gemeinde Eichberg in Verbindung (Telefon 071 757 87 70).

Behindertengleichstellungsgesetz

Die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes sind einzuhalten. Das bedeutet, dass Menschen mit Behinderung ebenfalls Zugang zur Veranstaltung haben müssen, Toilettenanlagen benützen können usw.

Elektroinstallationen

Die Elektra Eichberg stellt an mehreren Orten fest installierte Festanschluss-Steckdosen zur Verfügung, welche in Ansprache mit der Technischen Betriebsleitung der Elektra Eichberg (Kolb el-consult AG) benutzt werden können. Für Veranstaltungen welche an Orten stattfinden ohne fest installierte Festanschluss-Steckdosen oder Veranstaltungen welche einen Stromanschluss benötigen, der die Grösse der fest installierten Festanschluss-Steckdosen übersteigt, ist zwingend ein BAK (Bauanschlusskasten) zu installieren. Hierfür ist frühzeitig mit der Technischen Betriebsleitung der Elektra Eichberg Kontakt aufnehmen.